- 95. Darf auf Grund von Bestimmungen der Civilprozessordnung der Einhalt der Bollstreckung eines nach Maßgabe der §§. 52 sig. des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 errichteten und richterslich für vollstreckar erklärten Berteilungsplanes angeordnet werden?

  Genossenschaftsgesetz §. 56.
- II. Civilsenat. Beschl. v. 6. Juni 1882 i. S. B. (Kl.) w. Düfseldorfer Gewerbebank (Bekl.). Beschw.-Rep. 40/82.
  - I. Landgericht Düffeldorf.
  - II. Oberlandesgericht Köln.

Nachdem die Gewerbebank zu D. (eingetragene Genossenschaft) in Konkurs geraten war, ist ein Verteilungsplan aufgestellt und am 31. Dezember 1881 vom Amtsgerichte für vollstreckbar erklärt worden. — Mehrere darin als beitragspflichtig aufgeführte Versonen haben den= felben mit Klage 1 angefochten und zugleich beim Landgerichte Einhalt mit der Vollstreckung beantragt. Dasselbe hat in Anwendung des &. 657 (647) C.B.D. angeordnet, daß mit der Vollstreckung einzuhalten fei, diese jedoch gegen eine von der Gewerbebank zu leistende Sicherheit von 11 000 M fortgesetzt werden könne. Siergegen erhob die Beklagte Beschwerde beim Oberlandesgerichte und begehrte in erster Linie unbedingte Abweisung des Einhaltsgefuches, eventuell, daß solchem nur gegen eine von den Klägern zu ftellende Sicherheit ftattgegeben werde. Letterem Antrage entsprechend hat das Oberlandesgericht den Klägern die Stellung einer Kaution von je 4000 M aufgegeben. Hiergegen haben diefelben Beschwerde beim Reichsgerichte erhoben und fürsorglich Wiederherstellung des Beschlusses des Landgerichtes beantragt. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen aus folgenden

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Klaggründe sind in den einzelnen Klagen verschieden. Es wird u. a. geltend gemacht; die als Borstände sich gerierenden Personen hätten diese Stellung nicht; die Genossenschaft sei unter Herrschaft des preußischen Gespes errichtet worden und habe sich nie unter das Reichsgesetz gestellt; es sehle an einem diesem Gesiehe entsprechenden Statute; der Berteilungsplan sei nicht unter Zuziehung aller Genossenschafter errichtet, auch sonst nichtig. Sinzelne Kläger bestritten, durch schriftliche Beitrittserksärung Genossenschafter geworden zu sein; andere behaupteten, daß sie längst ausgetreten seien.

D. E.

## Gründen:

"Was zunächst den Vorwurf betrifft, daß die weitere Beschwerde der Genossenschaft als unstatthaft hätte verworsen werden sollen, weil §. 647 C.P.D., welchen das Landgericht in Verbindung mit §. 657 angewendet hat, eine Ansechtung des Beschlusses ausschließe, so wird dabei übersehen, daß es sich nicht darum handelt, ob der landgerichteliche Beschluß den §§. 657. 647 C.P.D. entspreche, sondern vielmehr um die Frage, ob entgegen dem §. 56 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 die Vollstreckung überhaupt eingestellt werden durfte.

Die Beschwerde war daher zulässig, und es hätte die Frage, um welche es sich dabei handelt, verneint, und demgemäß dem in erster Reihe gestellten Antrage auf Aufhebung bes landgerichtlichen Beschlusses statt= gegeben werden sollen. Der erwähnte &, 56 wird nämlich nach &. 13 des Einführungsgesehes zur Civilprozefordnung von dieser nicht berührt, es verbleibt demnach bei seiner im Interesse der schleunigen Ordnung des Verhältnisses der Genossenschafter zu einander gegebenen Vorschrift, wonach die Anstellung der Klage und die Einleitung des Prozesses die Erekution des für vollstreckbar erklärten Verteilungsplanes nicht hemmen follen. — Da das Gesetz nicht unterscheidet, auf welche Gründe die Anfechtungsklage gegen den Verteilungsplan gestützt wird, so ist es auch unerheblich, daß in der vorliegenden Klage erst noch des Beweises bedürftige Behauptungen aufgestellt werden, aus welchen folgen soll, daß die rechtlichen Voraussetzungen für Aufstellung eines Verteilungs= planes überhaupt oder doch für Heranziehung des Klägers zu solchem fehlen.

Demnach ist berselbe keinesfalls dadurch beschwert, daß die Einstellung des Zwangsversahrens gegen eine von ihm zu stellende Sichersheit angeordnet worden ist."